LERM · LAMBIASE



Einsatzrecht kompakt – Sachverhaltsbeurteilung für die Grundausbildung

Zwischenprüfung erfolgreich bestehen

3. Auflage



LERM · LAMBIASE



Einsatzrecht kompakt – Sachverhaltsbeurteilung für die Grundausbildung

Zwischenprüfung erfolgreich bestehen

3. Auflage



Einsatzrecht kompakt – Sachverhaltsbeurteilung für die Grundausbildung

Zwischenprüfung erfolgreich bestehen

Patrick Lerm Polizeihauptkommissar

Dozent am Bundespolizeiaus- und -fortbildungszentrum Bamberg

Dominik Lambiase, M. A. Polizeihauptkommissar

3. Auflage, 2022



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

3. Auflage, 2022 ISBN 978-3-415-07183-4 E-ISBN 978-3-415-07185-8

© 2018 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen

ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © Spitzi-Foto – stock.adobe.com | E-Book-Umsetzung: abavo GmbH, Buchloe

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart | Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden www.boorberg.de

Einführung

Diese "kleine" Hilfestellung bei der Sachverhaltsbeurteilung hat das Ziel. den Polizeimeisteranwärter [1] des mittleren primäre Polizeivollzugsdienstes in der Bundespolizei (BPOL) in die Lage zu versetzen, die Zwischenprüfung im Fach Einsatzrecht am Ende des 1. Dienstjahres mit Erfolg zu bestehen. Die Fallbearbeitung ist eine Herausforderung, insbesondere zu Beginn der Ausbildung. Von daher wurde der Versuch unternommen, anhand von kurzen Sachverhalten aus Aufgabenwahrnehmung, der bundespolizeilichen ausgewählte Befugnisse [2] und Straftaten darzustellen.

Bei der eigentlichen Subsumtion bestehen (erfahrungsgemäß) die größten Probleme. Deshalb werden – an geeigneter Stelle – *Hilfsfragen* formuliert, durch die der Auszubildende in die Lage versetzt werden soll, jeden Sachverhalt (selbstständig) durch die Beantwortung jener Fragen möglichst umfangreich beantworten zu können. Das Konstrukt der (gedanklichen) *Hilfsfragen* ist – soweit ersichtlich – eine Lücke in der bestehenden Literatur zum bundespolizeilichen Einsatzrecht, insbesondere im Bereich der Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes.

Die Darstellung erfolgt durch kurze Sachverhalte, denen sich ein Gesetzesauszug anschließt. Danach werden die einzelnen Voraussetzungen bzw. Tatbestandsmerkmale definiert. Unmittelbar bei den Definitionen sind die o. g. *Hilfsfragen* angesiedelt. Im jeweils letzten Schritt befindet sich ein Formulierungsvorschlag.

- [1] Soweit Personen- und Funktionsbezeichnungen aus Gründen der Lesbarkeit nur in der männlichen Form verwendet werden, gelten sie gleichermaßen auch für Frauen.
- [2] Andere Bezeichnungen sind Rechtsgrundlagen oder Ermächtigungsgrundlagen.

Vorwort zur 2. Auflage:

Die positiven Rückmeldungen zur 1. Auflage haben uns dazu bewegt, die einzelnen (schon bestehenden) Sachverhalte um die Entscheidung, die Zuständigkeit, die Adressatenregelung sowie die Verhältnismäßigkeitsprüfung zu erweitern.

Weiterhin sind folgende Sachverhalte noch hinzugekommen:

- Sachverhalt zu § 23 I Nr. 1 BPolG (IDF zur Abwehr einer 3-stufigen Polizeigefahr)
- Sachverhalte zu §§ 113, 114 StGB (Widerstandsdelikte)

Ganz neu hinzugefügt wurde das Kapitel 1, in dem es um die Prüfungsschemata sowie die (wichtige) Entscheidung zu präventivem bzw. repressivem Handeln geht.

Bamberg, Februar 2020 Die Verfasser

Vorwort zur 3. Auflage

Als Neuerung finden Sie bei einigen Themen (Befugnissen und Straftaten) einen QR-Code. Dieser verweist auf ein zur Frage passendes Lernvideo, welches auf dem YouTube-Kanal **So geht Einsatzrecht!** veröffentlich ist. Dieser Kanal wird von PHK Lerm betrieben.

QR-Code YouTube-Kanal:

 $https://www.youtube.com/results?search_query=so+geht+einsatzrecht\\$



Durch Verwenden der QR-Codes werden Sie auf eine Seite weitergeleitet,

für deren Inhalte ausschließlich PHK Lerm verantwortlich ist.

Der YouTube-Kanal **So geht Einsatzrecht!** ist entstanden, um jede Anwärterin und jeden Anwärter in die Lage zu versetzen, zeit- und ortsunabhängig zu lernen. Dies ist gerade in Zeiten der Pandemielage von

großer Bedeutung.

Die dort befindlichen Lernvideos dienen der <u>Unterstützung des</u> <u>Lernprozesses</u> und sollen die Lücke *zwischen analogem und digitalem Lernen schließen.* Die Videos haben ausdrücklich nicht das Ziel, den Unterricht zu ersetzen, sondern unterstützen und ergänzen diesen.

Weiterhin wurde ein Sachverhalt zum Platzverweis (§ 38 BPolG) aufgenommen.

Wir hoffen, dass dieses Werk vielen Auszubildenden den Zugang zur Materie des Einsatzrechts erleichtert, und freuen uns auf Hinweise, Anregungen und Kritik, die zu einer Verbesserung beitragen. Leider lassen sich kleinere Fehler (auch nach mehrmaligen Durchschauen) nicht ganz vermeiden. Richten Sie deshalb Ihre Verbesserungsvorschläge an einsatzrecht@web.de.

Bamberg, Dezember 2021

Patrick Lerm

Dominik Lambiase

Kapitel 1 Grundsätze der Fallbearbeitung

1. Die Schemata

Im Verlauf der Unterrichtungen des 1. Dienstjahres werden im Einsatzrecht zwei Prüfschemata relevant: Zum einen das Schema für die rechtliche Begründung von Eingriffsmaßnahmen (Arbeitsbegriff: Maßnahmenschema) und zum anderen das Schema zur Prüfung von Straftaten.

Diese Unterscheidung ist wichtig, weil:

- Ist nach der Rechtmäßigkeit einer Maßnahme gefragt, ist folgerichtig das Maßnahmenschema zu wählen.
- Ist danach gefragt, ob sich die Person strafbar gemacht hat, ist folgerichtig das Strafbarkeitsschema zu wählen.

Lernvideo zum Maßnahmenschema:

https://www.youtube.com/watch?v=2_im0IAzJyc&t=143s



Lernvideo zum Strafbarkeitsschema:

https://www.youtube.com/watch?v=YYYGHkA-8B8&t=35s



Der Prüfungspunkt 4 des Maßnahmenschemas (Zwang) wird in diesem Buch nicht erläutert, da die Darstellung den Rahmen sprengen würde und zudem recht unübersichtlich wäre. Ausführungen zum Zwang sind enthalten in Lerm/Lambiase, Einsatzrecht kompakt – Fälle zum Recht des unmittelbaren Zwanges, erschienen im RICHARD BOORBERG VERLAG. Darüber hinaus finden Sie im o. g. YouTube-Kanal Lernvideos zum Zwangsrecht.

Merke:

Eingriffsmaßnahmen berechtigten die Polizeivollzugsbeamten, in die Rechte von Bürgern einzugreifen [3] . Im 1. Dienstjahr werden primär die präventiven Standardmaßnahmen aus dem Bundespolizeigesetz (BPolG) und die repressiven aus der Strafprozessordnung (StPO) behandelt.

Eingriffsmaßnahmen

präventiv (d. h. zur Gefahrenabwehr)	repressiv (d. h. zur Strafverfolgung)
Maßnahme aus dem BPolG	Maßnahme aus der StPO

Schema für die rechtliche Begründung von Eingriffsmaßnahmen [4]

- 1. Entscheidung
- 1.1 Entscheidung zu präventivem oder repressivem Handeln
- 1.2 Benennung der zu treffenden Maßnahme
- 2. Zuständigkeit
- 2.1 Sachliche Zuständigkeit
- 2.2 Örtliche Zuständigkeit
- 3. Eingriff
- 3.1 Befugnisnorm
- 3.2 Adressat
- 3.3 Allgemeine Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen
 - Verhältnismäßigkeit
 ggf.: Bestimmtheit/Möglichkeit
- 3.4 Besondere gesetzliche Pflichten/Formvorschriften
- 3.5 Feststellung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme
- 4. Zwang
- 4.1 Benennung der Art des Zwanges
- 4.2 Zulässigkeit der Vollstreckung
- 4.3 Adressat des Zwanges
- 4.4 Zur Anwendung unmittelbaren Zwanges berechtigte Personen
- 4.5 Besondere Vorschriften
 - Androhung
 - Besondere Anforderungen
- 4.6 Allgemeine Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen
 - Verhältnismäßigkeit ggf.: Bestimmtheit/Möglichkeit
- 4.7 Feststellung der Rechtmäßigkeit der zwangsweisen Durchsetzung dieser Maßnahme

Schema für die Prüfung von Straftaten

Einleitender Obersatz:

Dieser besteht aus der konkreten Tathandlung und der exakten Strafnorm aus dem Strafgesetzbuch (StGB). Die Formulierung erfolgt im Konjunktiv (Möglichkeitsform).

1. Tatbestand

Prüfung aller Tatbestandsmerkmale der in Betracht kommenden Straftat

2. Rechtswidrigkeit

 Prüfung, ob ggf. Rechtfertigungsgründe (wie z. B. Notwehr gem. § 32 StGB) vorliegen

3. Schuld

- 3.1 Vorsatz (Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung)
- 3.2 Schuldausschließungsgründe (Prüfung, ob ggf. Schuldausschließungsgründe wie z. B. § 19 StGB Person ist unter 14 Jahre alt vorliegen)

 Ergebnis:

Hat sich die Person strafbar gemacht? (ja oder nein)

Für beide Schemata gilt:

Die Prüfungsaufgaben können auch variabel gestaltet sein. Das bedeutet, dass nicht zwingend das ganze Schema zu würdigen ist, sondern dass ggf. nur Teile davon gefordert sind. Beachten Sie hier dazu stets die ggf. vorhandenen Bearbeitungshinweise unter der Aufgabenstellung.

2. Die Entscheidung

Dreh- und Angelpunkt (fast) jeder Sachverhaltsbeurteilung ist die Entscheidung. Deshalb soll zunächst auf diesen wichtigen Prüfungspunkt eingegangen werden.

Es gibt – ganz allgemein – drei Hauptaufgaben der Polizei:

Die Gefahrenabwehr	Die Strafverfolgung	Die Verfolgung und Ahndung von
(= Prävention)	(= Repression)	Ordnungswidrigkeiten (= Repression [5])

Kennzeichen der Gefahrenabwehr ist das Einschreiten nach dem sog. Opportunitätsprinzip. Polizei trifft ihre Maßnahmen Die nach pflichtgemäßem Ermessen.

Gefahrenabwehr = Prävention
Handeln nach dem
Opportunitätsprinzip
BPolG

Opportunitätsprinzip = Die Behörde hat bei ihren Maßnahmen einen Handlungsspielraum. Die Behörde

kann eingreifen, muss aber nicht (s. § 16

BPolG).

§ 16 BPolG – Ermessen, Wahl der Mittel

(1) Die Bundespolizei trifft ihre Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.

Beispiel für die Ermessensausübung:

§ 14 BPolG – Allgemeine Befugnisse

(1) Die Bundespolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 1 bis 7 die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren ...

Beispiel aus dem bundespolizeilichen Aufgabenbereich:

BPOLI Hamburg: Sie sehen am Bahnsteig eine Person, die eine Spraydose in der Hand hält und zielgerichtet auf einen Fahrausweisautomaten (FAA) zugeht.

Wie schreiten Sie hier ein?

Lösung: Der Schaden am Rechtsgut Eigentum der DB AG ist hier noch nicht eingetreten. Daher versuchen Sie, den Schadenseintritt zu verhindern und fordern die Person auf, die Spraydose auf den Boden zu bevorstehenden legen. Man spricht hier von einer **Rechtsgutverletzung** (in diesem Fall für das Eigentum).